

*Tilman Berger*

## „Politische" Gefangene aus Glaubensgründen

Daten und Erkenntnisse aus der Sowjetunion

Viele politische Gefangene in der Sowjetunion sind Gläubige. Obwohl das sowjetische Recht die organisierte religiöse Betätigung eng beschränkt und ausdrücklich auch Haftstrafen für bestimmte Formen religiöser Betätigung vorsieht, werden jedoch nur Anhänger einiger weniger Konfessionen aufgrund solcher Strafgesetze inhaftiert. In vielen Fällen werden Gläubige wegen anderer Strafgesetze vor Gericht gestellt oder psychiatrischen Maßnahmen unterworfen, wobei die Delikte, die ihnen zur Last gelegt werden, in mehr oder weniger engem Zusammenhang mit ihrer religiösen Betätigung stehen.

Haftstrafen wegen religiöser Betätigung werden hauptsächlich aufgrund zweier Paragraphen verhängt, die sich in ähnlicher Form in den Strafgesetzbüchern aller fünfzehn Unionsrepubliken finden. Der erste Paragraph bezieht sich auf die „Verletzung der Gesetze über die Trennung von Kirche und Staat"; nach ihm können unter anderem folgende Aktivitäten bestraft werden: die Verbreitung von religiösen Aufrufen und Traktaten, die zur Nichtbefolgung der Gesetze über religiöse Kulte auffordern, die Organisierung von religiösen Veranstaltungen, die die gesellschaftliche Ordnung verletzen, die Organisierung von Religionsunterricht für Minderjährige.

Der zweite Paragraph bezieht sich auf sogenannte „gesellschaftsfeindliche religiöse Aktivitäten". Darunter fallen Angriffe auf die Person und die Rechte von Bürgern, die aus religiösen Motiven geschehen. Obwohl einige der Handlungen, die in den Kommentaren zu diesem Paragraphen angeführt werden, wirklich die Rechte und die Gesundheit von einzelnen verletzen, wird der Paragraph häufig auch auf ganz gewöhnliche religiöse Betätigungen angewandt: Es wurden nach ihm Gläubige bestraft, die ihren Glaubensgenossen rie-

ten, ihre Kinder nicht in den Kommunistischen Jugendverband Komsomol eintreten zu lassen. Bemerkenswerterweise ist es für die Strafverfolgung nicht erforderlich, daß die angeblich geschädigte Person eine Beschwerde einreicht; der Staat kann vielmehr auf eigene Initiative, ja sogar gegen den Willen des angeblich Geschädigten, tätig werden.

Unter den übrigen Paragraphen des Strafgesetzbuchs, die gegen Gläubige angewandt werden, sind in erster Linie die über „antisowjetische Agitation und Propaganda“ und über „antisowjetische Verleumdung“ zu nennen. Außerdem sind viele Gläubige in Haft, weil sie aus religiösen Gründen den Kriegsdienst verweigern oder weil sie sich um die Ausreise aus der Sowjetunion bemühen, um den restriktiven Bestimmungen über die Ausübung der Religion zu entgehen. In einer Reihe von Fällen hat amnesty international Kenntnis davon erhalten, daß Gläubige unter Vorwurf von kriminellen Taten inhaftiert wurden. So wurden beispielsweise Personen, die ohne offizielle Genehmigung religiöse Schriften hergestellt haben, wegen „Ausübung eines unerlaubten Gewerbes“ belangt, amnesty international untersucht auch Fälle, in denen Urteile zum Beispiel wegen „Holzdiebstahls“ unter dubiosen Umständen gegen Personen verhängt wurden, die als führende Mitglieder von religiösen Gemeinschaften bekannt sind.

Viele Gläubige sind zwangsweise in psychiatrische Kliniken eingewiesen worden, obwohl sie weder sich noch ihre Umgebung gefährden. Dies geschieht mit Hilfe eines sehr weitgefaßten Verständnisses von Geisteskrankheit, das fast jedes von der Norm abweichende Verhalten einschließt. In diesem Sinne kann der christliche Glaube für sich genommen schon als Symptom von Geisteskrankheit aufgefaßt werden.

Es ist sehr schwer, genaue Angaben über die Zahl von Gefangenen zu machen, die wegen ihrer Religion in Haft sind. Im Jahr 1986 setzte sich amnesty international für insgesamt über 530 gewaltlose politische Gefangene ein, unter denen die Gläubigen die größte einzelne Gruppe ausmachten. Wegen der offiziellen Zensur und der Einschränkungen, die den Informationsfluß im Lande hemmen, kann man davon ausgehen, daß die tatsächliche Gesamtzahl der Gefangenen insgesamt und der aus religiösen Gründen Inhaftierten wahrscheinlich viel höher ist.

Den größten Anteil unter den religiösen Gefangenen stellen seit jeher die Baptisten. Neben der offiziell anerkannten religiösen Kör-

perschaft des Allunionsrats der Evangeliumschrsten und Baptisten, der zirka fünf Millionen Mitglieder umfaßt, gibt es den dissidenten Rat der Kirchen der Evangeliumschrsten und Baptisten, in dem zahlreiche Gemeinden zusammengefaßt sind, die sich aus grundsätzlichen Erwägungen nicht offiziell registrieren lassen wollen. Aus ihren Reihen stammt ein Großteil der baptistischen Gefangenen, wenn auch teilweise Mitglieder registrierter Gemeinden mit dem Staat in Konflikt kommen. Die nichtregistrierten Baptisten werden zumeist wegen der Verletzung der Gesetze über die Trennung von Kirche und Staat und wegen gesellschaftsfeindlicher religiöser Aktivitäten vor Gericht gestellt, seltener wegen der Herstellung religiöser Schriften oder wegen Kriegsdienstverweigerung.

So wurde beispielsweise der Baptist Michail Krivko am 7. Juni 1986 in Cuguev in der Nähe von Char'kov in der Ukraine zusammen mit dem Pfarrer Vladimir Jastrebov verhaftet. Während dieser bald wieder freigelassen wurde, wurde der 55jährige Krivko in Char'kov vor Gericht gestellt und wegen gesellschaftsfeindlicher religiöser Aktivitäten am 29. August 1986 zu fünf Jahren Arbeitslager und fünf Jahren Verbannung verurteilt. Da er bereits zwischen 1961 und 1963 eine achtzehnmonatige Haftstrafe aus demselben Grund verbüßt hatte, galt er als ‚Rückfalltäter‘ und wurde in die zweitschwerste Haftkategorie, das sogenannte „strikte“ Regime, eingeordnet.

Neben den Baptisten stellen die Mitglieder von Pfingstgemeinden die meisten Gefangenen. Auch bei ihnen handelt es sich zumeist um Mitglieder nicht registrierter Gemeinden; nur ein kleiner Teil der Pfingstgemeinden hat sich dem Allunionsrat der Evangeliumschrsten und Baptisten angeschlossen. Die Mitglieder nicht registrierter Pfingstgemeinden werden meist nach denselben Gesetzen verfolgt wie die Baptisten, doch ist der Anteil der Auswanderungswilligen und der Kriegsdienstverweigerer unter ihnen wesentlich höher.

Der heute 56jährige Lette Teovils Kuma ist Angehöriger einer nicht staatlich registrierten Pfingstgemeinde. 1980 wurde er erstmals verhaftet, weil er an Bushaltstellen und in Schulen Flugblätter religiösen Inhalts verteilt hatte. Er wurde zunächst wegen „Verbreitung staatsfeindlicher Lügen“ zu einer Haftstrafe verurteilt, dann aber Ende 1980 in die allgemeine psychiatrische Klinik in Riga eingewiesen und im April 1981 in die psychiatrische Sonderklinik in Leningrad verlegt. 1985 wurde er freigelassen, aber im April 1987 wieder festgenommen und mit der gleichen Begründung wie beim ersten

Mal in die psychiatrische Sonderklinik in Orel eingewiesen, wo er sich heute noch befindet.

Die Zeugen Jehovas sind in der UdSSR nie als religiöse Gemeinschaft registriert worden. Sie werden daher ebenfalls verfolgt. Etwa zu gleichen Teilen sind derzeit Zeugen Jehovas wegen Verweigerung des Kriegsdienstes und wegen anderer Vorwürfe inhaftiert. Da relativ wenige Informationen ins Ausland dringen, ist es hier besonders schwierig, das tatsächliche Ausmaß der Verfolgung abzuschätzen.

Als ein Fall unter vielen sei hier der des Heizers Jakov Gozan genannt. Nach einem Bericht der Zeitung Sovetskaja Moldavija vom 27. Juni 1986 wurde er vor ein Gericht gestellt und zu einer Haftstrafe unbekannter Höhe verurteilt, weil er neue Mitglieder in die Gemeinde eingewiesen, Jugendliche zur Kriegsdienstverweigerung aufgefordert und zum Boykott von Wahlen aufgerufen hatte. Wahrscheinlich wurde er nach dem Gesetz gegen gesellschaftsfeindliche religiöse Aktivitäten verurteilt, was in der Unionsrepublik Moldau eine Haftstrafe von bis zu fünf Jahren nach sich zieht.

Eine weitere Gruppe, die vollkommen illegal ist, ist die Unierte Katholische Kirche der Ukraine, die nach dem Zweiten Weltkrieg zwangsweise mit der Orthodoxen Kirche vereinigt wurde, deren Mitglieder sich aber teilweise in Untergemeinden organisierten. Eine Reihe von Angehörigen dieser Kirche ist in Haft, doch dringen auch in diesem Fall kaum Angaben ins Ausland.

Nur wenige Adventistengemeinden sind offiziell registriert. Die meisten Adventisten sind Mitglieder der nicht registrierten Allunionskirche der Wahren und Unabhängigen Adventisten vom Siebenten Tage. Der Führer dieser Kirche, Wladimir Schelkov, ging nach 23 Jahren Haft 1967 in den Untergrund, wurde 1978 verhaftet und zu fünf Jahren Haft verurteilt. Er starb im Januar 1980 im Alter von über achtzig Jahren in der Haft. Die Verfolgung von Adventisten hält bis heute an.

Im Gegensatz zu den bisher erwähnten Kirchen ist die Orthodoxe Kirche als solche in den letzten Jahren vor Verfolgungen im wesentlichen verschont worden. Es wurden jedoch orthodoxe Christen verhaftet, die sich in der Menschenrechtsbewegung betätigten, außerdem Angehörige von Sekten wie der Wahren Orthodoxen Kirche, die sich von der Russisch-Orthodoxen Kirche abgespalten haben und die weltliche Autorität der Sowjetunion nicht anerkennen. Mitglieder dieser und anderer Sekten wurden zu hohen Haftstrafen verurteilt und in psychiatrische Krankenhäuser eingewiesen.

Als letzte christliche Gemeinschaft soll die katholische Kirche erwähnt werden, die vor allem in Litauen offiziell existieren kann, deren Priester und Gläubige jedoch von amtlicher Seite belästigt und behindert werden. In den siebziger Jahren wurde eine Reihe von Katholiken wegen „antisowjetischer Agitation und Propaganda“ verurteilt, weil sie an einer Untergrundzeitschrift mit dem Titel „Chronik der litauischen katholischen Kirche“ beteiligt waren, die über diese Belästigungen berichtete.

Es sei nur kurz daraufhingewiesen, daß auch nichtchristliche Religionen von staatlichen Verfolgungsmaßnahmen betroffen sind. Das gilt für Juden, die zumeist im Zusammenhang mit ihren Bemühungen um die Ausreise aus der UdSSR inhaftiert werden, als auch für Moslems. In der letzten Zeit verstärkt sich der Druck gegen die Hare-Krishna-Bewegung, von deren Mitgliedern sich eine größere Zahl in Haft oder in zwangsweiser psychiatrischer Behandlung befindet.

Die gewaltlosen politischen Gefangenen, die aus religiösen Gründen in Haft sind, haben als letzte von der sich anbahnenden Liberalisierung profitiert. Die ersten Begnadigungen Anfang 1987 betrafen fast ausschließlich Gefangene, die wegen antisowjetischer Agitation und Propaganda oder wegen antisowjetischer Verleumdung in Haft waren. Unter ihnen war nur eine geringe Anzahl von Gefangenen aus religiösen Gründen. Die am 18. Juni 1987 erlassene Amnestie zum 70. Geburtstag der Oktoberrevolution, die für bestimmte Gruppen von Gefangenen die Freilassung, für andere eine Reduzierung der Haftdauer vorsah, schloß demgegenüber zum ersten Mal auch Gefangene ein, die wegen Verletzung der Gesetze über die Trennung von Kirche und Staat und wegen gesellschaftsfeindlicher religiöser Aktivitäten verurteilt waren. Freigelassen wurden allerdings nur Kriegsveteranen, Männer über 60, Frauen über 55 und kleinere weitere Gruppen von Gefangenen, für die meisten anderen galt die Reduzierung der Haftdauer.

Zunehmend kommt es auch zu Entlassungen von gewaltlosen politischen Gefangenen aus psychiatrischen Kliniken. Da es sich offiziell um Kranke handelt, erfolgen die Freilassungen nicht durch Begnadigung, sondern durch Entscheidungen der zuständigen medizinischen Kommissionen. Ohne eine formelle Amnestie werden auch immer häufiger Gefangen nach anderen Bestimmungen - zum Beispiel wegen guter Führung - freigelassen, so daß zumindest die Hoffnung besteht, daß die Verfolgung aus religiösen Gründen wenn nicht aufhört, so doch auf ein geringes Maß reduziert wird.